

Satzung des Vereins „Kompetenznetzwerk-ADHS-Kreis Tübingen“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kompetenznetzwerk ADHS Kreis Tübingen“.
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vermittlung und Verbreitung wissenschaftlich fundierter fachlicher Kompetenz über Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zum Thema Aufmerksamkeitsstörungen, ADHS oder ADS.
 - die Entwicklung eines qualitätsorientierten Gesamtkonzeptes zur Versorgung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit ADHS und ihren Familien. Hierbei sind die aktuellen Leitlinien zu dieser Diagnosegruppe insbesondere der AG ADHS der Kinder- und Jugendärzte und der Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie maßgebend.
 - die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, die Menschen mit ADHS behandeln oder unterstützen. Diese soll insbesondere eine zügige Unterstützung der Patienten ermöglichen und langwierige Doppeluntersuchungen vermeiden.
 - eine sachliche Öffentlichkeitsarbeit über Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person über 18 Jahren werden, die sich mit Diagnostik, Behandlung, Begleitung oder Ausbildung von Menschen mit ADHS beschäftigt, z. B. Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Sozialpädagogen, Erzieher, Lehrer sowie öffentliche Institutionen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich bis sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(5) Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit in Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich hält, oder, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein begründeter Antrag an den Vorstand gerichtet wurde.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl der beiden Kassenprüfer
- Beschlüsse über den Haushaltsplan
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Erlass der Geschäftsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Beschlüsse von Mitgliederversammlungen

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

2. Während der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Wahl des Vorstandes und andere Beschlüsse abgestimmt.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern: ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter, Kassier und Schriftführer. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

2. Die Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich geführt vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern, gemäß §26 BGB.

3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

4. Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

§ 9 Zahlungen zu Gunsten und zu Lasten des Vereins / Konto des Vereins

1. Der Vorstand wird für den Verein (d.h. mit dem Verein als Kontoinhaber) ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse eröffnen.
2. Über das Konto ist der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins abzuwickeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen regionalen gemeinnützigen Verein des öffentlichen Gesundheitswesens.

Tübingen 05.03.2008

1. Vorsitzender: _____

1. Stellvertreter: _____

2. Stellvertreter: _____

Kassier: _____

Schriftführer: _____